Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekenntnis
Flughafen München GmbH
Konzerneinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Peter Schrödinger	+49 89 2176-2375 / 2979	1414	Peter.Schroedinger@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
	17.04.2018	25-33-3721.1-MUC.1-4-18-131	08.08.2018

Verkehrsflughafen München
Südliches Bebauungsband (SBB) – Tiefgründung des Verkehrsknotens West 0 mit Bohrpfählen

Anlagen:
1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekenntnis **– bitte ausgefüllt zurück –**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 17.04.2018 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch § 1 Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 24.07. 2018 (GVBl. S. 604), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 12.06.2018 (130. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-5-18-130, folgenden

131. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:
(131. ÄPG)

A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Tiefgründung des Verkehrsknotens West 0 des Flughafens München mit Bohrpfählen wird nach Maßgabe der in den Ziffern A.II und A.VI bezeichneten Plänen, nach Maßgabe der in Ziffer A.III bezeichneten Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.IV verfügten Nebenbestimmungen zugelassen.

Es wird folgende wasserrechtliche Bewilligung erteilt:

- Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser durch tiefgründende Bauwerke nach Maßgabe des in Ziffer A.V bezeichneten Umfangs.
  (Ziffer V.6 PFB MUC)

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer D 1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) PFB MUC

In Ziffer I/D1a/F 6.1a PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

- Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b SBB – Verkehrsknoten West 0 Pfahlgründungen, Bohrpfähle vom 31.01.2018, M 1 : 5.000.

III Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) PFB MUC

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Südliches Bebauungsband (SBB) – Tiefgründung des Verkehrsknotens West 0

1. Der Plan zur Tiefgründung des Verkehrsknotens West 0 München mit Bohrpfählen wird zugelassen.
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
   - Antrag vom 17.04.2018.
   - Übersichtslageplan, M 1 : 5.000.
   - Vorhabenbeschreibung, Erläuterung und Begründung, Flughafen München GmbH, vom 13.12.2017.
   - Lageplan / Schnitte Bohrpfähle [Tiefgründungen] M 1 : 500 / ESD, vom 13.12.2017.

- Übersicht Baustelleneinrichtung, M 1 : 2.500, vom 13.12.2017
- Europäischer Gebiets- und Artenschutz, Büro H2 Ökologische Gutachten, vom 12.12.2017.
- Lageplan „CEF-Maßnahme Zauneidechse“ vom 06.07.2018, M 1 : 200.
- Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag, DHI WASY GmbH, vom Januar 2018.“

IV Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) PFB MUC

In Abschnitt IV PFB MUC wird folgende Ziffer 14.35 eingefügt:

"14.35 Südliches Bebauungsband (SBB) - Tiefgründung des Verkehrsknotens West 0 mit Bohrpfählen

14.35.1 Anforderungen des Naturschutzes

Die notwendige CEF-Maßnahme für die Zauneidechse ist vor Baubeginn entsprechend dem Lageplan „CEF-Maßnahme Zauneidechse“ vom 06.07.2018, M 1 : 200, funktionsfähig umzusetzen.

14.35.2 Baulärm

14.35.2.1 Die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) sind zu beachten.

14.35.2.2 Die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sind zu beachten.

14.35.2.3 Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.

14.35.3 Altlasten

14.35.3.1 Sollten im Rahmen von anstehenden Bodenuntersuchungen Bodenverunreinigungen oder Altlasten festgestellt werden, ist das Landratsamt Freising / Sachgebiet Umweltschutz unverzüglich zu verständigen.

14.35.3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass das Flughafenareal zu den Flächen im Landkreis Freising zählt, auf denen geogen erhöhte Arsenwerte vorkommen können. Insoweit ist die Handlungshilfe des Landesamtes für Umwelt zum Umgang mit geogen arsenbelasteten Böden (August 2014) zu beachten und umzusetzen.

14.35.4 Gleisanlagen der Deutschen Bahn

14.35.4.1 Alle Maßnahmen sind mit der DB Netz AG im Detail abzusprechen.

14.35.4.2 Bei der Konstruktion des Brückenbauwerks ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Pfeiler Achse 40 in Zuge der Baumaßnahme des Loses A3 (DB-Ausbaumaßnahmen Flughafenbereich West) ein Bodenaustausch für die neuen Gleisanlagen bis zu einer Tiefe von bis 1,5 m (bis ca. 448 m ü. NN) erforderlich wird. Eine nachträgliche Freilegung der Pfahlkopfplatten des Brückenbauwerks wird damit nicht zu vermeiden sein. Die Beeinflussung auf das Bauwerk ist in der Planung des Verkehrsknotens West 0 entsprechend zu berücksichtigen.

14.35.4.3 Die Nutzung der planfestgestellten DB-Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zufahrten für das Projekt „Erdinger Ringschluss Los A3 - Überwerfungsbauwerk Flughafen München West", wie diese im Übersichtslageplan Baulogistik A3.N---BL-3-C001-B1 dargestellt sind, ist der DB Netz AG bis zum Abschluss der Umsetzung des DB-Bauvorhabens von der FMG zu gewährleisten.

14.35.5 Gleisanschluss der Skytanking Munich GmbH & Co. KG

14.35.5.1 Alle Maßnahmen sind mit der Firma Skytanking Munich GmbH & Co. KG im Detail abzusprechen.

14.35.5.2 Bei Rammarbeiten ist die Gleislage des Anschlussgleises vor, während und nach den Arbeiten zu messen und zu dokumentieren. Eventuell auftretende Setzungen sind durch Stopfarbeiten zu beseitigen.

14.35.5.3 Das unbeabsichtigte Hineinragen von Baumaschinen, Geräten und Material in den Gleisbereich

14.35.5.4 ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Gleiches gilt für das Betreten des Gleiskörpers durch Beschäftigte.

14.35.5.5 Lasteintragungen der Eisenbahnverkehrslasten auf die Bohrpfähle sind zu berücksichtigen.

V Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG mit Auflagen) Ziffer 6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)

1 Änderungen in Ziffer V.6.1

In der Tabelle in Ziffer V.6.1.1 (Liste der Bauwerke in grundwasserführenden Schichten) wird folgende Zeile angefügt:

Nr.	Bauwerk	Beschluss	Plan
111	Tiefgründung Verkehrsknoten West 0	131. ÄPG 08.08.2018	Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b Verkehrsknoten West 0 Pfahlgründungen, Bohrpfähle vom 31.01.2018, M 1 : 5.000

2 Änderungen in Ziffer V.6.2.9

In Ziffer V.6.2.9 Abs. 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Pfahlgründungen und Bohrpfähle für die Tiefgründung des Verkehrsknotens West 0“

VI Änderung des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes gemäß § 18 AEG für das Vorhaben „Überwerfungsbauwerk München Flughafen West“ vom 16.02.2016, Az. 611ppn/001-2300#002

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes gemäß § 18 AEG für das Vorhaben „Überwerfungsbauwerk München Flughafen West“ vom 16.02.2016, Az. 611ppn/001-2300#002, wird wie folgt geändert:

Der Übersichtslageplan Baulogistik 1.0-BL-4-C001-A9 vom 15.09.2011, Maßstab 1 : 2.500, (Planunterlage 13.1) wird durch den Übersichtslageplan Baulogistik A3.N---BL-3-C001-B1 vom 16.05.2017, Maßstab 1 : 2.500 ersetzt.

VII Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 2.000,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 683,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 2.683,-- €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Im westlichen Teil des Flughafengeländes liegen – parallel zum Flughafenzubringer (Zentralallee) – das Nördliche und das Südliche Bebauungsband (NBB bzw. SBB). Dabei handelt es sich um Bauflächen, auf denen sich insbesondere die Anlagen der Flugzeugwartung und der Luftfracht (SBB) sowie die Anlagen der technischen Dienste, Bürogebäude und Parkeinrichtungen (NBB) befinden. Die Erschließung des SBB für den Straßenverkehr erfolgt derzeit ausschließlich über den bestehenden Verkehrsknoten West 1, der die Wartungsallee (westlicher Teil des SBB) und die Südallee (östlicher Teil des SBB) an die Zentralallee anbindet. Die im NBB verlaufende Nordallee ist zusätzlich über den Verkehrsknoten West 1 an die Zentralallee angeschlossen. Die Nordallee verfügt zwar mit der Freisinger Allee über einen weiteren Anschluss an das übergeordnete öffentliche Straßennetz (B 301). Zudem befindet sich in Höhe der Öffentlichen Tankstelle West eine Zufahrt von der Nordallee auf die Zentralallee in Fahrtrichtung München. Bei den beiden letztgenannten Anschlüssen handelt es sich um höhengleiche Einmündungen, die bei weitem nicht die Leistungsfähigkeit einen höhenfreien Knotenpunkts aufweisen bzw. keinen Vollanschluss in alle Fahrtrichtungen ermöglichen.

Bei der luftverkehrsrechtlichen Zulassung von weiteren Hochbauflächen im westlichen Bereich des NBB durch den

- 112. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.08.2013 „für die Erweiterung des NBB und die Neuordnung des Bauzentrums“ (112. ÄPFB),
- 125. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 26.05.2017 „Parkpalette P 51“ (125. ÄPG) und
- 128. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 02.02.2018 „Neuordnung der Bebauungsstruktur südlich und nördlich der Nordallee (AirSite West)“ (128. ÄPG)

hat das Luftamt Südbayern die Erweiterung von Bauflächen nördlich und südlich der Nordallee zugelassen. Beurteilungsgrundlage dieser Zulassungen und zugleich wichtiger Bestandteil der planfeststellungsrechtlichen Abwägungsentscheidung war – neben anderen verkehrlichen Ertüchtigungsmaßnahmen – die Herstellung eines zweiten leistungsfähigen höhenfreien Verkehrsknotens im Westen des Flughafengeländes. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die genannten Entscheidungen Bezug genommen.

Fachplanungsrechtlich sind die für diesen zweiten Verkehrsknoten vorgesehenen Flächen nach dem Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung bereits zugelassen. Der Verkehrsknoten West 0 kommt auf bereits bestandskräftig für Zwecke des öffentlichen Straßenverkehrs gewidmeten Flächen (örtliche Verkehrsfläche Straßenverkehr) zu liegen.

II Verfahrensgegenstand

Verfahrensgegenstand dieser Plangenehmigung ist die wasserrechtliche Bewilligung, die erforderlich ist, um die Tiefgründungen mittels Bohrpfählen für das zur Querung der Zentralallee und der Gleisanlagen (S-Bahn und Anschlussbahn für das Tanklager) vorgesehene Brückenbauwerk erstellen zu können. Insgesamt sollen 111 Bohrpfähle mit einem Durchmesser DN 120 in den Boden eingebracht werden, die je nach Lage und statischen Anforderungen eine Tiefenlage zwischen 17 m und 27,5 m unter der Geländeoberkante aufweisen.

Daneben werden naturschutzrechtliche Regelungen und eisenbahnrechtliche Folgemaßnahmen behandelt.

III Antrag

Mit Schreiben vom 17.04.2018 hat die FMG einen entsprechenden Antrag auf Erteilung der für die Errichtung des Verkehrsknotens West 0 erforderlichen Wasserrechte gestellt. Zusammen mit dem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Übersichtslageplan, M 1 : 5.000
- Vorhabenbeschreibung, Erläuterung und Begründung, Flughafen München GmbH, vom 13.12.2017
- Lageplan / Schnitte Bohrpf'a'hle [Tiefgründungen] M 1 : 500 / ESD, vom 13.12.2017
- Übersicht Baustelleneinrichtung, M 1 : 2.500, vom 13.12.2017
- Europäischer Gebiets- und Artenschutz, Büro H2 Ökologische Gutachten, vom 12.12.2017
- Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag, DH! WASY GmbH, vom Januar 2018

Mit Schreiben vom 27.07.2018 hat die FMG ein konkretisiertes Konzept der CEF-Maßnahme für die Zauneidechse vorgelegt.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München (WWA)
- Landratsamt Freising (LRA)
- DB Netz AG
- Stadt Freising
- Gemeinde Hallbergmoos
- Regierung von Oberbayern – Naturschutz (Höhere Naturschutzbehörde – HNB)
- Regierung von Oberbayern – Personenbeförderung, Schienenverkehr

Das **WWA** hat zu dem Wasserrechtsantrag mitgeteilt, dass keine Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten lassen und die nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oderausgeglichen werden können, ersichtlich sind.

Vom **LRA** wurde aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis mitgeteilt. Zum Immissionsschutz und zur Altlastenthematik wurden Hinweise gegeben. Naturschutzfachlich wird von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Freising (UNB) die Meinung geteilt, dass die Eingriffsregelung bereits in anderen Verfahren abgearbeitet wurde. Zur Zauneidechse wird Ansicht der HNB (s.u.) geteilt.

Die **DB Netz AG** hat im Ergebnis keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Im Hinblick auf ein eigenes, bereits planfestgestelltes, Vorhaben im Bereich des Verkehrsknotens West 0 wurden Hinweise gegeben und eine Anpassung des nach Eisenbahnrecht festgestellten Übersichtsplans Baulogistik gefordert.

Die **Stadt Freising** und die **Gemeinde Hallbergmoos** haben jeweils mitgeteilt, dass deren Belange bzw. Interessen durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Seitens der **HNB** wurde mitgeteilt, dass Belange des Gebietsschutzes nicht berührt werden. Zum Artenschutz wurden Forderungen für eine Schutzmaßnahme zugunsten der Zauneidechse gefordert.

Seitens des **Sachgebiets Personenbeförderung, Schienenverkehr** wurde auf den privaten Gleisanschluss der Betreiberin des Tanklagers hingewiesen. Dieser dürfe nicht gefährdet werden.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG, die zugunsten eines Plangenehmigungsverfahrens die Möglichkeit eröffnen, von einem Planfeststellungsverfahren abzusehen, liegen vor. Das Luftamt Südbayern konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einem planfeststellungsverfahren absehen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung hätte mit Sicherheit zu keinem weiteren Erkenntnisgewinn geführt.

Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG). Rechte anderer werden nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Andere Rechtsvorschriften sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Der verfahrensgegenständliche wasserwirtschaftliche Sachverhalt ist in Ziffer 13 Anlage 1 zum UVPG nicht genannt. Auch liegt kein Fall der Ziffer 14.12 Anlage 1 zum UVPG vor.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und örtlich zuständig. Die Zuständigkeit für die wasserrechtliche Bewilligung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

II Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt. Aufgrund der Sonderregelung in § 19 Abs. 1 WHG wird in der Plangenehmigung auch über wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen entschieden, wenn das Vorhaben eine Gewässerbenutzung beinhaltet.

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Der Ausbau des Verkehrsknotens West 0 wurde bereits bei der Positionierung von Hochbauflächen sowie bei der Prüfung der verkehrlichen Belange in den luftrechtlichen Verfahren zugrunde gelegt, die zum 112. ÄPFB und zur 128. ÄPG geführt haben. Ziffer 14.30.9.2.1 PFB MUC (in den PFB MUC eingefügt durch die 128. ÄPG) verpflichtet die FMG, bei der von ihr geplanten Anbindung des Verkehrsknotens West 0 an die Zentralallee, diesen ausreichend leistungsfähig zu gestalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich keine Rückstaus auf die Zentralallee (einschl. St 2584) und der Knotenpunkte mit der B 301 ergeben. Die insoweit bereits durch diese Entscheidungen festgestellte Planrechtfertigung erstreckt sich auf die hier verfahrensgegenständlichen Wasserrechte zur Verwirklichung des Brückenbauwerks.

IV Materielles Recht

1 Wasserrecht

Die im verfügenden Teil unter den Ziffern A.I und A.V (Ziffer V.6 PFB MUC) ausgesprochene Bewilligung beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG.

Zur Errichtung der Brückenbauwerke für den Verkehrsknoten West 0 sind Tiefgründungen mit Bohrpfählen erforderlich. Die Bohrpfähle liegen im Grundwasser und durchteufen mehrere Grundwasserstockwerke. Die durch das Einbringen der Bohrpfähle verursachten Auswirkungen auf den Grundwasserstrom gelten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG als Gewässerbenutzungen, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Aufgrund der geringen Abmessungen der im Grundwasser liegenden Baukörper ist eine Umströmung möglich. Veränderungen bewegen sich deutlich unter 5 mm gegenüber dem jetzigen Zustand. Technische Maßnahmen zur Gewährleistung eines ungehinderten Grundwasserabstroms sind nicht erforderlich. Durch die Füllung der Bohrlöcher mit Beton zur Herstellung eines bewehrten Bohrpfahles ist verfahrensbedingt eine Perforationen der Trennschichten und damit ein hydraulischer Kurzschluss zwischen den Grundwasserstockwerken ausgeschlossen.

Dem Antrag der FMG entsprochen. Diesem Antrag liegt der in den Ziffern A.II und A.V.1 festgestellte Plan Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b SBB – Verkehrsknoten West 0 Pfahlgründungen, Bohrpfähle vom 31.01.2018, M 1 : 5.000 zugrunde.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann eine Bewilligung erteilt werden. Wie bereits bei den ins Grundwasser eindringenden Bauwerken des bestehenden Flughafens entschieden, kann der FMG die Durchführung der o. g. Maßnahmen – hier die kostenintensive und auf Dauer gerichtete Errichtung des Verkehrsknotens West 0 – ohne eine gesicherte Rechtsstellung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG) nicht zugemutet werden, ohne dafür ein Recht (§ 10 Abs. 1 WHG) zu erhalten. Die Gewässerbenutzungen haben den Zweck, zur verkehrlichen Erschließung des Flughafens Bohrpfähle im Grundwasser zu errichten. Betroffene Dritte i. S. d. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 bis 6 WHG, auf deren Rechte sich die verfahrensgegenständliche Änderung der bereits bewilligten Gewässerbenutzung nachteilig auswirken könnte, sind nicht vorhanden.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässerveränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nach der wasserrechtlichen Würdigung des WWA nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

Durch die „Einbettung“ der Bewilligung in die Ziffer V.6 PFB MUC finden die auf § 13 WHG beruhenden Inhalts- und Nebenbestimmungen Anwendung. Entsprechend Ziffer V.6.1.2 PFB MUC ist die Bewilligung zum 31.12.2040 befristet (§ 14 Abs. 2 WHG).

Das erforderliche Einvernehmen der Wasserrechtsbehörde am LRA nach § 19 Abs. 3 WHG liegt vor.

2 Naturschutzrecht

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gewahrt.

Den Antragsunterlagen ist ein Gutachten zum Europäischen Arten- und Gebietsschutz des Büros H2 beigefügt, in dem die Auswirkungen des Vorhabens auf Tier- und Pflanzenarten untersucht werden, die aus Sicht des Europäischen Arten- und Gebietsschutzes bedeutsam sind. Nach dem Ergebnis dieses Gutachtens sind mit dem Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Zauneidechsenvorkommens an den Gleisanlagen mittels Bauzäunen sowie zur Terminierung des Baubeginns außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeitenkeine artenschutzrechtlichen Verbote i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die Eingriffsregelung und der Gebietsschutz sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der entstehende Eingriff in den Naturhaushalt und seine Folgenbewältigung sind bereits in früheren luftrechtlichen Verfahren abgearbeitet ist worden. Die Mindestdistanzen des Vorhabens betragen ca. 600 m zu den Flughafenwiesen im Bereich der Nordbahn und ca. 500 m zu den Wiesen im Bereich der Südbahn. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moss“ sind aufgrund der räumlichen Lage des Vorhabens mit einer funktionalen Abschirmung durch bestehende Gebäude somit nicht zu erwarten. Dies haben die UNB und die HNB ausdrücklich festgestellt.

Zum Artenschutz haben UNB und HNB festgestellt, dass relevante bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nach fachgutachterlicher Einschätzung für die Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden können. Durch die beiden Baustelleneinrichtungsflächen nördlich der Bahnstrecke (temporäre Beeinträchtigung) und einen ca. 30 m breiten Abschnitt, der in den Bereich der geplanten Brücke fällt (dauerhafte Beeinträchtigung durch Verschattung), ist fachgutachterlich mit einem Verlust von insgesamt 4-6 Tieren zu rechnen. Die FMG hat in Abstimmung mit der HNB die vorgesehene CEF-Maßnahme zugunsten der Zauneidechse optimiert (Lageplan CEF-Maßnahme Zauneidechse vom 06.07.2018, M 1 : 200). Mit der Maßnahme wurde bereits begonnen. Eine Fertigstellung vor Baubeginn ist somit gewährleistet. Insoweit kann durch diese bereits vor Baubeginn funktionsfähige CEF-Maßnahme die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) vermieden werden. Ein bauzeitlich bedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist deshalb nicht zu erwarten. Eine Befassung mit einem kartierten Flussregenpfeifer-Revier ist nicht erforderlich, da dieses Revier außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens liegt.

3 Bahnrechtliche Belange

3.1 Bahnstrecke der Deutschen Bahn

Die Belange der Deutschen Bahn werden gewahrt. Entsprechende Hinweise der DB Netz AG werden in dieser Plangenehmigung aufgenommen bzw. umgesetzt.

Das zum Verkehrsknoten West 0 gehörende Brückenbauwerk überquert neben der Zentralallee auch die S-Bahnstrecke. Im Kreuzungsbereich wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss „Erdinger Ringschluss Los A3“ vom 16.02.2016 (PFB EBA) durch das Eisenbahn-Bundesamt für das geplante Überwerfungsbauwerk der Übersichtslageplan Baulogistik 1.0-BL-4-C001-A9 planfestgestellt. Durch die nunmehrige Lage des Verkehrsknotens West 0, die ursprünglich rund 100 m

weiter westlich vorgesehen war, müssen die Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten im PFB EBA für das Überwerfungsbauwerk entsprechend angepasst werden. Dies erfolgt in dieser Plangenehmigung durch Ersetzung des einschlägigen Baulogistikplans durch den in Ziffer A.V genannten Plan, der von der DB Netz AG selbst vorgelegt wurde. Durch die mit dem neuen Baulogistikplan geänderte Zufahrtsstraße östlich des Verkehrsknotens West 0 sind keine Funktionsverluste von Lebensräumen bzw. Betroffenheiten bei den zu betrachtenden Tierarten verbunden. Bei dieser Planänderung handelt es sich dabei um eine Folgemaßnahme i. S. d. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG.

Nach derzeitigem Planungsstand wird das Los A3 erst nach der Fertigstellung des Verkehrsknotens West 0 gebaut, so dass wechselseitige Störungen während der Bauphase ausgeschlossen sind. Unabhängig davon hat die FMG mitgeteilt, dass die Benutzung der auf dem Flughafengelände liegenden Baustelleneinrichtungsflächen einschließlich der Baustraßen in einer Kreuzungsvereinbarung zwischen der FMG und der DB Netz AG geregelt werden wird.

3.2 Anschlussbahn der Skytanking Munich GmbH & Co. KG

Das zum Verkehrsknoten West 0 gehörende Brückenbauwerk überquert ebenfalls den privaten Gleisanschluss der Skytanking Munich GmbH & Co. KG, der der Belieferung des Kerosintanklagers des Flughafens dient.

Seitens der Skytanking Munich GmbH & Co. KG besteht Einverständnis mit dem Vorhaben. Der Betrieb des Tanklagers wird durch den Verkehrsknoten West 0 nicht beeinträchtigt; während der Bauphase sind entsprechende Absprachen zu treffen.

V Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich gewürdigt und – soweit fachlich veranlasst – in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Insbesondere werden die Belange des Wasserhaushalts und des Naturschutzes nicht negativ berührt. Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nach Einschätzung der UNB und der HNB nicht entgegen. Da sich die Vorhabensfläche gänzlich auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände befindet und dem Anwendungsbereich des Luftverkehrsrechts unterfällt, wird auch die der Belegenheitsgemeinde zustehende Planungshoheit nicht beeinträchtigt.

Auch werden durch die Umsetzung des Vorhabens Rechte anderer nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr für die Plangenehmigung bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab auch die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.6.1 (Bauwerke im Grundwasser) der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) herangezogen:

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung die Kosten für die Begutachtung des WWA erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind inner-halb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor